

Bundesgesetzblatt ¹³⁰⁵

Teil II

G 1998

2016 **Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 2016** **Nr. 34**

Tag	Inhalt	Seite
7.12.2016	Gesetz zur Änderung der Artikel 8 und 39 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr <small>GESTA: XJ014</small>	1306
28.10.2016	Bekanntmachung der deutsch-kongolesischen Vereinbarung über die Weiterführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH	1309
8.11.2016	Bekanntmachung der deutsch-serbischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1312
16.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	1314
16.11.2016	Bekanntmachung zu dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT)	1315
23.11.2016	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	1315
23.11.2016	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	1317
23.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1319
23.11.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	1320

**Gesetz
zur Änderung der Artikel 8 und 39
des Übereinkommens vom 8. November 1968
über den Straßenverkehr**

Vom 7. Dezember 2016

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der Arbeitsgruppe Straßenverkehrssicherheit bei der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa auf ihrer 68. Tagung vom 24. bis 26. März 2014 erarbeiteten Änderung der Artikel 8 und 39 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811), deren Annahme mit Zirkularnote des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 1. Oktober 2015 mitgeteilt wurde, wird zugestimmt. Die Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Änderung des Übereinkommens ist für die Bundesrepublik Deutschland am 23. März 2016 in Kraft getreten.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Dezember 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

**Änderung
der Artikel 8 und 39 des Übereinkommens von 1968
über den Straßenverkehr**

**Amendments
to Article 8 and Article 39 of 1968 Convention
on Road Traffic**

**Amendements
aux articles 8 et 39 de la Convention de 1968
sur la circulation routière**

(Übersetzung)

**Amendments
to Article 8 and Article 39
of 1968 Convention
on Road Traffic**

**Amendements
aux articles 8 et 39
de la Convention de 1968
sur la circulation routière**

**Änderung
der Artikel 8 und 39
des Übereinkommens von 1968
über den Straßenverkehr**

Amendment of Article 8:

5^{bis}. Vehicle systems which influence the way vehicles are driven shall be deemed to be in conformity with paragraph 5 of this Article and with paragraph 1 of Article 13, when they are in conformity with the conditions of construction, fitting and utilization according to international legal instruments concerning wheeled vehicles, equipment and parts which can be fitted and/or be used on wheeled vehicles¹;

¹ The UN Regulations annexed to the "Agreement concerning the adoption of uniform technical prescriptions for wheeled vehicles, equipment and parts which can be fitted and/or be used on wheeled vehicles and the conditions for reciprocal recognition of approvals granted on the basis of these prescriptions" done at Geneva on 20 March 1958.

The UN Global Technical Regulations developed in the framework of the "Agreement concerning the establishing of global technical regulations for wheeled vehicles, equipment and parts which can be fitted and/or be used on wheeled vehicles" done at Geneva on 25 June 1998.

Amendement à l'article 8

5^{bis}: Les systèmes embarqués ayant une incidence sur la conduite du véhicule sont réputés conformes au paragraphe 5 du présent article et au premier paragraphe de l'article 13 s'ils sont conformes aux prescriptions en matière de construction, de montage et d'utilisation énoncées dans les instruments juridiques internationaux relatifs aux véhicules à roues et aux équipements et pièces susceptibles d'être montés et/ou utilisés sur un véhicule à roues¹;

¹ Les Règlements de l'ONU annexés à l'Accord concernant l'adoption de prescriptions techniques uniformes applicables aux véhicules à roues, aux équipements et aux pièces susceptibles d'être montés et/ou utilisés sur un véhicule à roues et les conditions de reconnaissance réciproque des homologations délivrées conformément à ces prescriptions, fait à Genève, le 20 mars 1958.

Les Règlements techniques mondiaux de l'ONU élaborés dans le cadre de l'Accord concernant l'établissement de règlements techniques mondiaux applicables aux véhicules à roues, ainsi qu'aux équipements et pièces qui peuvent être montés et/ou utilisés sur les véhicules à roues, fait à Genève, le 25 juin 1998.

Änderung des Artikels 8:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5^{bis} angefügt:

„(5^{bis}) Fahrzeugsysteme, die einen Einfluss auf das Führen des Fahrzeugs haben, gelten als vereinbar mit Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 1, wenn sie den Bedingungen für den Bau, den Einbau und die Verwendung nach den internationalen Rechtsinstrumenten betreffend Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, entsprechen¹;

¹ Die Regelungen der Vereinten Nationen im Anhang des in Genf am 20. März 1958 beschlossenen „Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden“.

Die im Rahmen des in Genf am 25. Juni 1998 beschlossenen „Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können“ ausgearbeiteten globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen.

Vehicle systems which influence the way vehicles are driven and are not in conformity with the aforementioned conditions of construction, fitting and utilization, shall be deemed to be in conformity with paragraph 5 of this Article and with paragraph 1 of Article 13, when such systems can be overridden or switched off by the driver.

Les systèmes embarqués ayant une incidence sur la conduite d'un véhicule qui ne sont pas conformes aux prescriptions en matière de construction, de montage et d'utilisation susmentionnées sont réputés conformes au paragraphe 5 du présent article et au premier paragraphe de l'article 13 pour autant qu'ils puissent être neutralisés ou désactivés par le conducteur.

Fahrzeugsysteme, die einen Einfluss auf das Führen eines Fahrzeugs haben und die nicht den genannten Bedingungen für den Bau, den Einbau und die Verwendung entsprechen, gelten als vereinbar mit Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 1, wenn diese Systeme vom Führer übersteuert oder abgeschaltet werden können.“

Amendment of Article 39:

1. Every motor vehicle, every trailer and every combination of vehicles in international traffic shall satisfy the provisions of Annex 5 to this Convention. It shall also be in good working order.

When these vehicles are fitted with systems, parts and equipment that are in conformity with the conditions of construction, fitting and utilization according to technical provisions of international legal instruments referred to in Article 8, paragraph 5^{bis} of this Convention, they shall be deemed to be in conformity with Annex 5.

Amendement à l'article 39

1. Toute automobile, toute remorque et tout ensemble de véhicules en circulation internationale doivent satisfaire aux dispositions de l'annexe 5 de la présente Convention. Ils doivent, en outre, être en bon état de marche.

Lorsque ces véhicules sont équipés de systèmes, de pièces et d'équipements qui sont conformes aux prescriptions techniques de construction, de montage et d'utilisation énoncées dans les instruments juridiques internationaux visés au paragraphe 5^{bis} de l'article 8 de la présente Convention, ils sont réputés conformes à l'annexe 5.

Änderung des Artikels 39:

Dem Satz

„(1) Jedes Kraftfahrzeug (Artikel 1 Buchstabe p), jeder Anhänger und alle miteinander verbundenen Fahrzeuge im internationalen Verkehr müssen dem Anhang 5 entsprechen. Sie müssen ferner betriebs-sicher sein.“

wird folgender Satz angefügt:

„Sind in diese Fahrzeuge Systeme, Teile und Ausrüstungsgegenstände eingebaut, die den Bedingungen für die Konstruktion, den Einbau und die Verwendung nach den in Artikel 8 Absatz 5^{bis} genannten internationalen Rechtsinstrumenten entsprechen, so gelten sie als vereinbar mit Anhang 5.“

**Bekanntmachung
der deutsch-kongolesischen Vereinbarung
über die Weiterführung des örtlichen Büros
der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH**

Vom 28. Oktober 2016

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 13. November 2015/6. April 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über die Weiterführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 30. Mai 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 2013 II S. 372, 373) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 6. April 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Oktober 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Der Geschäftsträger ad interim
der Bundesrepublik Deutschland

Kinshasa, den 6. April 2016

Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Nr. 130 CIIR/0227/2015 vom 13. November 2015 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Weiterführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH vorschlagen. Ihre Note lautet in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt:

„Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 18. November 2011 zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Seiner Exzellenz
Herrn Raymond Tshibanda
Minister für Internationale und Regionale
Zusammenarbeit
der Demokratischen Republik Kongo
Kinshasa

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 30. Mai 1988 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit sowie die Note vom 21. Dezember 1998 betreffend die vorläufige Anwendung des oben genannten Abkommens folgende Vereinbarung über die Weiterführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Fortsetzung der Tätigkeiten des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in Kinshasa, im Folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Internationalen Zusammenarbeit, mit denen die GIZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GIZ vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu liefernden Sachmittel von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren oder übernimmt dafür die Kosten und stellt sicher, dass diese unverzüglich entzollt werden. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für in der Demokratischen Republik Kongo beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;
 - c) sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder;

- d) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 30. Mai 1988.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der GIZ. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Demokratischen Republik Kongo über.
6. Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sorgt den für Schutz des Eigentums der GIZ nach Maßgabe von Artikel 5 des eingangs erwähnten Abkommens vom 30. Mai 1988. Dieses Abkommen ist mutatis mutandis auf das Büro der GIZ anwendbar. Diesbezüglich ist jede Pfändung des Vermögens der GIZ ausgeschlossen.
7. Benennung der Durchführungsorganisationen:
- a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Bonn und Eschborn;
- b) Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo beauftragt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und das Ministerium für Internationale und Regionale Kooperation als Ansprechpartner der GIZ.
8. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren und verlängert sich jeweils automatisch um zwei weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 30. Mai 1988 auch für diese Vereinbarung.
10. Die Vereinbarung durch Notenwechsel vom 8. Februar 2001 und 18. April 2002 über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Kinshasa tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit den unter Nummer 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Noten und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung“.

Dr. Peter BLOMEYER

Ich bin der Meinung, dass das Abkommen über Zusammenarbeit vom 30. Mai 1988 sowie die Note vom 21. Dezember 1998, die Sie in Ihrem Schreiben erwähnen, nach Geist und Wortlaut aufrechterhalten bleiben.

Wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die kongolesische Position, wie sie in den vorgeschlagenen Ergänzungen zum Ausdruck gebracht wird, annimmt, stellen dieses Schreiben und das Ihre eine vorläufige Vereinbarung im Rahmen der Weiterführung des Büros der GIZ dar.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

MWE di MALILA APENELA Franck“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt und deren deutscher und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hartmut Krausser

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und
Internationale Zusammenarbeit
der Demokratischen Republik Kongo
Herrn Raymond Tshibanda
Kinshasa

**Bekanntmachung
der deutsch-serbischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. November 2016

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 11. Mai 2016/12. Oktober 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 25. November 2015 sowie unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 13. Oktober 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Serbien und Montenegro (damalige Staatenunion) über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 2007 II S. 1666) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 12. Oktober 2016

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Belgrad, den 11.05.2016

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 25. November 2015 sowie unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 13. Oktober 2004 über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Serbien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:
 - a) Finanzierungsbeiträge von insgesamt 16 931 635 Euro (in Worten: sechzehn Millionen neunhunderteinunddreißigtausendsechshundertfünfunddreißig Euro) für die Vorhaben
 - „Einstieg integriertes Abfallmanagement“ bis zu 5,5 Millionen Euro (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - „Biodiversität und Gewässerschutz Palic-See und Ludas-See“ bis zu 6 Millionen Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),
 - „Stärkung der sozialen Infrastruktur in von der Flüchtlingskrise belasteten Gemeinden“ bis zu 5 431 635 Euro (in Worten: fünf Millionen vierhunderteinunddreißigtausendsechshundertfünfunddreißig Euro),wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen;
 - b) Finanzierungsbeiträge von insgesamt 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:
 - für das in Buchstabe a erster Anstrich genannte Vorhaben bis zu 1 Million Euro (in Worten: eine Million Euro),
 - für das in Buchstabe a zweiter Anstrich genannte Vorhaben bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro).
2. Kann bei einem Vorhaben die unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Serbien, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.
3. Die unter Nummer 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein unter Nummer 1 Buchstabe a genanntes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Serbien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.
6. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
7. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

8. Die Regierung der Republik Serbien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 6 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
9. Die Regierung der Republik Serbien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 6 erwähnten Verträge in der Republik Serbien erhoben werden.
10. Die Regierung der Republik Serbien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
11. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
12. Diese Vereinbarung wird in deutscher und serbischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Serbien mit den unter den Nummern 1 bis 12 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Axel Dittmann

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Serbien
Herrn Ivica Dačić
Belgrad

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 16. November 2016

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Afghanistan am 19. August 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 2016 (BGBl. II S. 1218).

Berlin, den 16. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem WIPO-Vertrag
über Darbietungen und Tonträger (WPPT)**

Vom 16. November 2016

Finnland* hat die bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zum WIPO-Vertrag vom 20. Dezember 1996 über Darbietungen und Tonträger – WPPT – (BGBl. 2003 II S. 754, 770) abgegebene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 9. August 2011, BGBl. II S. 860) mit einer am 13. April 2016 beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) eingegangenen Erklärung abgeändert. Diese Erklärung ist am 13. Oktober 2016 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 59).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Vertrag, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. November 2016

Das in Arusha am 23. September 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 ist nach seinem Artikel 5

am 23. September 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. November 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ralf-Matthias Mohs

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Ostafrikanische Gemeinschaft

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nummer 162/2015 vom 14. August 2015) und das Antwortschreiben der Ostafrikanischen Gemeinschaft (SGN/4/17 vom 14. August 2015) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder anderen, von beiden Partnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) „Impfprogrammförderung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) in Zusammenarbeit mit der GAVI Alliance, Phase III“ (Support for the immunisation programme in collaboration with the GAVI Alliance, Phase III) bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro)
- b) „Regionales Ausbildungszentrum für Gesundheitslogistiker“ (EAC Regional Centre of Excellence for Health Supply Chain Management) bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Ostafrikanische Gemeinschaft, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Ostafrikanische Gemeinschaft stellt sicher, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge erhoben werden.

Artikel 4

Die Ostafrikanische Gemeinschaft überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Arusha am 23. September 2015 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Egon Kochanke

Für die Ostafrikanische Gemeinschaft
Dr. Richard Sezibera

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. November 2016

Das in Arusha am 22. Januar 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 Teil 2 ist nach seinem Artikel 6

am 22. Januar 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. November 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ralf-Matthias Mohs

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit 2015
Teil 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Ostafrikanische Gemeinschaft –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 30. September 2015 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder anderen, von beiden Partnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) „Integriertes Wasser-Ressourcen-Management im Rahmen der Lake Victoria Basin Commission“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
- b) „Regionales Referenzlabor und Labor-Netzwerk in der EAC zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Ostafrikanischen Gemeinschaft durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Ostafrikanische Gemeinschaft, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Ostafrikanische Gemeinschaft stellt sicher, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge erhoben werden.

Artikel 4

Die Ostafrikanische Gemeinschaft überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrs-

unternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Der im Abkommen vom 24. Juni 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 Teil 2 in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b für das Vorhaben „Grenzüberschreitendes Wasser- und Sanitärvorhaben in Grenzstädten der EAC-Mitglieder Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit dem vollen Betrag

in Höhe von 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Integriertes Wasser-Ressourcen-Management im Rahmen der Lake Victoria Basin Commission“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 24. Juni 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 Teil 2 auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Arusha am 22. Januar 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

John Reyels

Für die Ostafrikanische Gemeinschaft

Dr. Richard Sezibera

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Vom 23. November 2016

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für die

Zentralafrikanische Republik am 10. November 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2016 (BGBl. II S. 1215).

Berlin, den 23. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-

bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,95 € (1,90 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

Vom 23. November 2016

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) ist nach seinem Artikel 68 Absatz 2 für

Bhutan

am 21. Oktober 2016

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. September 2016 (BGBl. II S. 1210).

Berlin, den 23. November 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch